

Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonntag und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 5.— Mark für das Vierteljahr ohne Belegzettel.

Inserate müssen bis Montag mittags in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Hfg. für die 6 gepaltene Belegzettel. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr 41

Sonntag, den 10. Oktober

1920

Sozialisierungs- u. Monopolisierungs-möglichkeiten im Tabakgewerbe.

I.
 Mit den Rücksichten für die künftige Wirtschaftlichkeit der Gewerkschaften, die der Nürnberg-Gewerkschaftskongress beschlossen hat, heißt es u. a.: "Der Wiedereinzug des durch den Krieg gestörten Wirtschaftslebens nicht sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Die Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert."
 Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erzielte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich."
 In diesen Worten ist klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Gewerkschaften im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation erblicken und deshalb geneigt sind, an der Beseitigung der kapitalistischen und dem Aufbau der sozialistischen Wirtschaftsordnung mitzuwirken. Für die Notwendigkeit und für die Berechtigung der sozialistischen Wirtschaftsordnung bedarf es keinerlei Beweise. Bei den verschiedensten Angelegenheiten ist an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß die energigste Befreiung der Arbeiterkraft aus der Lohnsklaverei, daß die Beseitigung von Unterdrückung und Ausbeutung nur durch den Sozialismus erfolgen kann. Die Arbeiterkraft muß sich aber auch darüber klar sein, daß der Sozialismus durch keine irgendeine geartete Macht zur Durchföhrung gebracht werden kann, wenn nicht die nötigen volkswirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen vorhanden sind. In den nachfolgenden Zeilen soll geprüft werden, ob und inwiefern im Tabakgewerbe die Voraussetzungen vorhanden sind, um eine Sozialisierung ohne Schädigung der Allgemeinheit und ganz besonders der Tabakarbeiterkraft durchführen zu können.

Mer die Voraussetzungen für die Sozialisierung eines Gewerbes prüfen will, muß zunächst über Art und Umfang der in Betracht kommenden Betriebe und über die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterrichtet sein. Eine zuverlässige, lückenlose Statistik ist es für das Tabakgewerbe leider nicht. Im brauchbarsten sind da noch die Angaben der Tabakarbeitergenossenschaft, die für die Jahre 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919 veröffentlicht sind und einige Ergänzungen notwendig, um die Bedeutung der Zahlen voll erkennen zu können. Betriebe, die sich aus mehreren Betriebsteilen zusammensetzen, sind nur einmal, und zwar bei demjenigen Gewerbegebiete gezählt, in welchem die größte Anzahl von Arbeitern beschäftigt wurde, während die in diesen Betrieben tätigen Personen, getrennt nach Beschäftigungsarten, bei den einzelnen Gewerbegebieten berücksichtigt sind. Die Zahlen der Mitarbeiter werden in der Regel durch Zusammenzählung der Arbeitstage, geteilt durch 300, errechnet. Da nun besonders im Jahre 1919 in der Tabakindustrie bedeutende Einfuhrbeschränkungen vorgenommen werden mußten, ist die Gesamtzahl der beschäftigten Mitarbeiter größer als die Zahl der von der Berufsgenossenschaft errechneten Mitarbeiter. Außerdem muß noch berücksichtigt werden, daß viele Kleinbetriebe, sogenannte Dauererwerbhaber, von der Berufsgenossenschaft nicht erfasst werden und viele Inhaber ihre Betriebe nicht anmelden. Nur so ist es erklärlich, daß die Berufsgenossenschaft für 1919 insgesamt nur 49 515 Arbeiter errechnet, während die Tabakarbeiterorganisationen heute mehr als 150 000 Mitglieder zählen.

Der Unterschied zeigt sich am deutlichsten in der Zigarettenfabrikation. Nach einwandfreien Berechnungen der Delegierten sind in der Zigarettenindustrie 8741 Betriebe vorhanden, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß im besetzten Gebiet während des Weltkrieges viele Betriebe entstanden sind, die von der Delegierten nicht erfasst wurden. Die Tabakarbeitergenossenschaft hingegen berichtet nur über 5381 Betriebe. Von diesen werden 3884 ohne Maschinen betrieben und beschäftigen 27 579 Mitarbeiter, während 1517 Betriebe mit Maschinenbetrieb 4768 Mitarbeiter beschäftigen. Auf die Betriebe der Zigarettenherstellung ohne Maschinen kommt demnach eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 7,1, während auf die Betriebe mit Maschinen durchschnittlich 29,9 Mitarbeiter kommen. Ein ähnliches Resultat ergibt sich aus den Angaben der Delegierten. Von den von ihr erfassten 8741 Betrieben sind 5760 Kleinbetriebe mit einer Monatsverrechnung bis zu 350 kg. Mehr als 350 kg bis zu 1000 kg arbeiten 2407 sogenannte Mittelbetriebe, und mehr als 1000 kg monatlich verarbeiten 534 Großbetriebe. In der Zigarettenherstellung ist also der Kleinbetrieb vorherrschend.

Demgegenüber ist in der Zigarettenherstellung der Großbetrieb ausföhrlich. Nach dem Bericht der Tabakarbeitergenossenschaft für das Jahr 1919 sind in 110 Betrieben ohne Maschinen 482 Mitarbeiter beschäftigt, über auf den Betrieb noch nicht einmal 5 Mitarbeiter. In 281 Betrieben mit Maschinen sind dagegen 19 488 Arbeit-

arbeiter beschäftigt, so daß 88 Mitarbeiter auf den Betrieb kommen. Inwiefern in der Zigarettenherstellung der Großbetrieb vorherrschend ist, ergibt man aus der Mitteilung des Herrn Bischoff in der "Zigarettenzeitung", daß 17 Großbetriebe allein 67 Prozent aller Zigaretten produzieren (Mitteilungen des Herrn Bischoff sind immer mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen.)

In der Rauchtabakherstellung ist eine Dreiteilung vorgenommen. Es kommen in Frage: 1. Rauchtabakpflanzereien ohne Schneidemaschinen und ohne Kraftbetrieb, 2. Rauchtabakfabriken und Tabakschneidereien mit Schneidemaschinen aber ohne Kraftbetrieb und 3. Rauchtabakfabriken und Tabakschneidereien mit Kraftbetrieb. Unter die erste Gruppe fallen 4 Betriebe mit 9 Mitarbeitern, unter die zweite Gruppe 26 Betriebe mit 80 Mitarbeitern und unter die dritte Gruppe 283 Betriebe mit 4243 Mitarbeitern. In der letzten Gruppe kommen also 16 Mitarbeiter auf den Betrieb. Insgesamt werden in der Rauchtabakherstellung 4332 Mitarbeiter in 288 Betrieben beschäftigt, was einer Betriebsbelegung von 14,7 Mitarbeitern gleichkommt.

Rauchtabakfabriken ohne Kraftbetrieb gab es 28 mit 139 Mitarbeitern. Auf den Betrieb kommen also ungefähr 5 Mitarbeiter. Mit Kraftbetrieb gab es 28 Betriebe, die zusammen 1680, oder auf den Betrieb 61 Mitarbeiter beschäftigen. Insgesamt kommen also 80 Betriebe mit 1819 Mitarbeitern in Betracht, oder auf den Betrieb 23 Mitarbeiter.

Am geringsten ist die Schnupftabakfabrikation vertreten. Nach den Angaben der Tabakarbeitergenossenschaft für 1919 gab es 4 Fabriken ohne Kraftbetrieb mit 27 Mitarbeitern, während in den 52 Fabriken mit Kraftbetrieb 686 Mitarbeiter beschäftigt waren. Insgesamt ergibt das 56 Betriebe mit 713 Mitarbeitern, oder 13 Mitarbeiter auf den Betrieb.

Erwähnt muß dann noch werden, daß, abgesehen von einigen Nebenbetrieben, in 103 Rauchtabakhandlungen und Rohabakhandlungen 781 Mitarbeiter beschäftigt wurden. Auf den Betrieb kommen also noch nicht einmal 8 Mitarbeiter.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Sozialisierung oder Monopolisierung des Tabakgewerbes in Frage kommen kann, ist es wesentlich, zu wissen, ob die einzelnen Gewerbegebiete zentralisiert sind und sich auf bestimmte Gebiete beschränken, oder ob sie dezentralisiert sind und sich über das ganze Reichgebiet ausbreiten. Auch darüber gibt der Bericht der Tabakarbeitergenossenschaft für das Jahr 1919 Auskunft.

Die Zigarettenindustrie dehnt sich über das ganze Reich aus und ist größtenteils auf dem flachen Lande beheimatet. Hauptstützpunkte waren Baden, Sachsen und Westfalen in Frage. Die größte Mitarbeiterzahl weist Südbaden auf. Von den 68 344 Mitarbeitern in der Zigarettenindustrie kommen allein 28 975 auf Baden, Württemberg und Südbaden. Und die Rohabakhandlungen und Rauchtabakfabriken sind hauptsächlich in Südbaden, Baden und Westfalen konzentriert. Das Hauptkonzentrat stellt hier Hessen und Rheinland mit ungefähr einem Drittel aller Betriebe und Mitarbeiter. Die größten Betriebe sind in Mannheim und Bruchsal.

Einmal gleichmäÙig ist die Rauchtabakfabrikation über Deutschland verteilt. Vorherrschend sind hier Hessen und Rheinland mit ungefähr einem Drittel aller Betriebe und Mitarbeiter. Den 4332 Mitarbeitern kommen nicht weniger als 1420 auf Hessen und Rheinland. Fast ausschließlich in Südbaden und hier wiederum in Bayern ist die Schnupftabakfabrikation vertreten. Von den 713 Mitarbeitern sind 511 in Südbaden beschäftigt.

Die Schlußfolgerungen aus diesen Zahlen sollen in den nächsten Artikeln gezogen werden. Auf Grund dieser Unterlagen, unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung in der Tabakindustrie und unter Heranziehung der in anderen Ländern mit dem Monopol gemachten Erfahrungen soll dann geprüft werden, ob eine Sozialisierung oder Monopolisierung des Tabakgewerbes unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne Schädigung der Arbeiterinteressen durchgeführt werden kann.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Verbindlichkeit des Reichstatts im besetzten Gebiet.

In der vorigen Nummer berichteten wir, daß von der internationalen Kommission gegen die Verbindlichkeitsklärung des Reichstatts keine Erinnerung besteht. Jetzt sind wir in der Lage, die wörtliche Überlieferung des Schriftführers unserer Mitglieðern zur Kenntnis zu bringen. Es lautet:

Internationaler Kommission der Rheinlande. Speyer, 23. Sept. 1920.

General De Meß, Oberdelegierter der S. C. T. R. für die Pfalz an den Herrn Delegierten der S. C. T. R. in dem Bezirk von Speyer.

Ich erlaube Sie, Frau Wolf in Speyer, Delegierte der Arbeiterinnen der Zigarettenindustrie, zu benachrichtigen, daß der Reichstatts für die Zigarettenfabrikation vom 17. Januar am 19. September 1920 ohne Einwendung in Kraft getreten ist.

Aus der Zigaretten-Industrie.

Tarifvertrag für Danzig (Auszug).

Es sollen folgende Einstellungslohne gezahlt werden: Ungelernte Arbeiter:

- Tabakarbeiter und sonstiges Personal, ferner Tabak-, Maschinen- und Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen erhalten: Männliche bis 16 Jahre 77 M., bis 18 Jahre 92,50 M., bis 20 Jahre 115,50 M., über 20 Jahre 148,50 M., weibliche bis 16 Jahre 50 M., bis 18 Jahre 66 M., bis 20 Jahre 77 M., über 20 Jahre 88 M.

Solchen Arbeitnehmer, die als Vorarbeiter zu betrachten sind oder an besonders verantwortlichen Posten stehen, ist ein höherer als der Mindestlohn zu zahlen.

S. 2. Packerrinnen. Die ersten fünf Wochen Beschäftigungsdauer gelten als Probezeit. Wird nach Ablauf dieser Probezeit eine Durchschnittpackleistung in normalen Packungsarten von 20 000 Stück bei achttägiger Arbeitszeit nicht erreicht, so wird dies als Kündigungsgrund von beiden Seiten anerkannt.

S. 3. Schloffer. Schloffer erhalten bis zum 20. Jahre 181,50 M., über 20 Jahre 188 M.

S. 4. Perfekte Maschinenführer, die an einer 1. Schlangmaschine oder 4 StopfmäÙchinen oder 3 Stiffenmaschinen selbstständig bedienen können, erhalten monatlich 242 M.

S. 5. Buchbinder und Zuschnneider. Buchbinder und Zuschnneider erhalten unter 20 Jahren 176 M., über 20 Jahre 192,50 M.

S. 6. Reinmachefrauen. Reinmachefrauen erhalten einen Zuschlag von 5 M. zu den unter Punkt 2 genannten Löhnen. Arbeitszeit nach Lebenserkunft, jedoch nicht über 8 Stunden täglich.

S. 7. Portier und Nachtwächter werden nach Lebenserkunft bezahlt.

S. 8. Ferien. Der Urlaub beträgt nach 3-jähriger Arbeitsdauer 3 Tage, nach einem Jahr 2 Tage. Er erhöht sich auf jedes vollendete weitere Beschäftigungsjahr um je 2 Tage bis zur Höchstzeit von 14 Tagen. Arbeitnehmer, die gekündigt haben oder denen auf Grund der Gewerbeordnung gekündigt worden ist, haben keinen Anspruch auf Urlaub.

S. 9. Allgemeine Vereinbarungen. Ein Streik von Seiten der Arbeiter für gesetzliche oder vom Gesetz angeordnete Forderungen darf nicht stattfinden. Beim Verbleiben von der Arbeit wegen gesetzlicher Pflichten, die sich außerhalb der Arbeitszeit nicht erledigen lassen, ist nach § 618 des B. G. B. zu verfahren und den Arbeitnehmern die verlorene Zeit bis zu drei Stunden zu vergüten, sofern für die Pflichterfüllung Gebühren nicht bezahlt werden.

S. 10. Gültigkeitsdauer des Tarifs. Dieser Vertrag hat rückwirkende Kraft vom 15. Juli 1920 und läuft unbefristet. Er kann nur bis zum 15. jedes Monats, 12 Uhr mittags, zum Ende des betreffenden Monats gekündigt werden.

Wünscht eine der beiden Parteien eine grundlegende Änderung des Vertrages, so hat sie hiervon mindestens 14 Tage vor Ablauf der Kündigungsfrist der Gegenpartei schriftlich Kenntnis zu geben. Falls über einen neuen Vertrag keine Einigung erzielt wird, so verpflichten sich die Parteien, das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen.

S. 11. Zulage für Verheiratete. Den verheirateten Männern und Frauen mit eigenem Hausstand wird eine Wochenzulage von 10 M. gezahlt. Danzig, den 25. August 1920. (Unterschrieben.)

Aus den Gauen und Zablistellen.

Offenbach a. M. Am 16. September fand im Lokale zum Erbacher Hof eine gut besuchte Tabakarbeiter-Versammlung statt, in welcher Kollege Schmidt Bericht von den Verhandlungen in Bad Gonnberg gab. Er führt aus, daß uns die Arbeitgeber 5 Prozent und 10 Prozent vom Gewinnet geboten, wir aber alles darangesetzt hätten, um

